

Gemeinde Schülp b. Nortorf - Satzung der Gemeinde Schülp bei Nortorf über die Übertragung des Rechts zum Erlass von Abgabensatzungen auf das Kommunalunternehmen Stadtwerke Nortorf – Anstalt des öffentlichen Rechts

Inhalt

Satzung vom 7.7.2015, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 32 vom 14.8.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 1 Abs. 3 Satz 1 KAG erlässt die Gemeinde Schülp bei Nortorf nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 29.06.2015 folgende Satzung der Gemeinde Schülp bei Nortorf über die Übertragung des Rechts zum Erlass von Abgabensatzungen auf das Kommunalunternehmen Stadtwerke Nortorf – Anstalt des öffentlichen Rechts:

§ 1 - Übertragung des Rechts zum Erlass von Abgabensatzungen

- (1) Die Gemeinde Schülp bei Nortorf (Gemeinde) überträgt dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Nortorf – Anstalt des öffentlichen Rechts, dem die Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für einen Teil ihres Gemeindegebietes übertragen hat, gemäß § 1 Abs. 3 KAG das Recht, Abgabensatzungen für die dem Kommunalunternehmen übertragenen Aufgaben zu erlassen.
- (2) Die Übertragung des Rechts zum Erlass von Abgabensatzungen erstreckt sich räumlich auf den Teilbereich des Gemeindegebietes, der aus den gegenwärtigen Flurstücken 11/2, 11/11, 11/10, 11/7, 11/8, 11/9, 11/5, 12/1, 12/2, 12/3, 151/12, 150/12, 117/12, 116/12, 113/12, 74, 75 und 84 der Flur 2 Gemarkung Schülp b. N. besteht. Dieses Gebiet ist aus der Einzeichnung in der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Karte (Anlage 1) ersichtlich.

§ 2 - Zeitpunkt der Übertragung des Rechts zum Erlass von Abgabensatzungen

Das Recht zum Erlass von Abgabensatzungen wird mit Wirkung ab dem 01.01.2016 übertragen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schülp b. N., den 07.07.2015
Gemeinde Schülp b. Nortorf
Der Bürgermeister